

**Versicherungen
gibt es viele, bei
uns erhalten Sie alles
auf Ihre Bedürfnisse
abgestimmt**

www.trey-partner.at

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,



die Winterzeit bedeutet alljährlich eine Herausforderung für die Autobesitzer – einerseits herrschen auf den Straßen verschärfte Bedingungen, andererseits gilt es von Gesetzes wegen wichtige Regeln zu befolgen: Was Autobesitzer beachten müssen, um im Schadensfall den vollen Schutz

ihrer Kaskoversicherung zu erhalten, erfahren Sie in diesem Heft.

Kurios aber sinnvoll – es gibt nichts, was sich nicht versichern ließe. Nischenprodukte sind zunehmend gefragt, scheuen Sie sich nicht, auch mit ungewöhnlichen Anfragen an uns heran zu treten! Warum eine Rechtsschutzversicherung für jeden Schifahrer selbstverständlich sein sollte, lesen Sie ebenfalls in diesem Heft.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Lieben ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest, und dass Sie gut ins nächste Jahr rutschen!

**Ihr Alfred Trey & das Team der
Versicherungsagentur
Trey & Partner KG**



Gabriele Kapeller



Willy Frühstück



Helmut Scheiber



Willibald Scheibl



Susanne Paulitsch



Heribert Paulitsch

INHALT

- 02 / 03** **Kfz-Haftpflicht & Kaskoversicherung**
 Mit dem Auto sicher durch den Winter
- 04** **News | Versicherung**
 „Gibt’s nicht“ – gibt’s fast nicht: Nischenprodukte im Vormarsch
- 05** **Eigenheim- und Haushaltsversicherung | News**
 Die Tücken des Kleingedruckten – Wasserleitung geplatzt und keiner zahlt
- 06** **Rechtsschutzversicherung**
 Nicht ohne Rechtsschutz auf die Piste
- 07** **Online-Versicherungen | Stilblüten & Sudoku**
 Versicherung im Internet: Sich schlau machen ist gut, persönliche Betreuung ist besser



Bequemlichkeit kann teuer werden!

Im Winter herrschen für Autofahrer verschärfte Bedingungen – wer aus Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit die gesetzlichen Vorgaben missachtet, gefährdet nicht nur sich und andere Verkehrsteilnehmer. Wer Pflichten verletzt, riskiert den Versicherungsschutz, Regressforderungen und Geldstrafen.

Winterreifenpflicht

Die Winterreifenpflicht gilt vom 1. November bis 15. April des Folgejahres mit dem ausdrücklichen Zusatz „bei winterlichen Verhältnissen“. Das heißt bei Schnee, Matsch oder Eis. Als Alternative zu Winterreifen kann man Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern montieren. Dies ist allerdings nur erlaubt, wenn die Straße durchgängig mit Schnee oder Eis bedeckt ist. Ein Verstoß dagegen wird mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro geahndet.

Bei einer falschen Bereifung ist die Kaskoversicherung von ihrer Leistungspflicht befreit, der gesamte Schaden am eigenen Pkw muss dann aus der eigenen Tasche bezahlt werden, sofern der Reifenzustand mit dem Unfall ursächlich in Zusammenhang steht (z.B. Schneefahrbahn).

Auch wenn die Reifen nicht die vorgeschriebene Mindestprofiltiefe von 4mm (bzw. 5mm bei Diagonal-Reifen) aufweisen, kann die Kasko die Zahlung des Schadens verweigern (z.B. regennasse Fahrbahn).

Dazu kommt, dass Versicherungen generell bei grober Fahrlässigkeit – wie sie die o.a. Beispiele darstellen – zwar die Kosten von den anderen Geschädigten übernehmen, diese im Zuge einer Regressforderung aber vom Unfallverursacher bis zu einer Höhe von 11.000 Euro zurückfordern können.

Auto frei von Schnee und Eis!

Sämtliche Straßenfahrzeuge, ungeachtet ihrer Höhe und Größe, müssen vor Fahrtantritt von sämtlichem Schnee und Eis befreit werden. Kommt es zu einem Unfall, weil Schnee oder Eisbrocken vom eigenen Fahrzeug auf ein nachkommendes Fahrzeug fallen, kann das für Sie als Unfallverursacher empfindliche Strafen nach sich ziehen.

Ganz besonders gilt es, die Scheiben ordentlich vom Eis zu befreien – nur ein kleines Guckloch auszukratzen wird bei einem Unfall als grobe Fahrlässigkeit gewertet und die Kaskoversicherung steigt möglicherweise aus! Achtung: Verletzt man bei einem Unfall mit einem derart „sichtbehinderten“ Fahrzeug jemanden, kann dies eine Anzeige wegen fahrlässiger, schwerer Körperverletzung und in weiterer Folge eine Vorstrafe nach sich ziehen – von einer empfindlichen Geldstrafe ganz zu schweigen!

Kinder, Winterkleidung und Gurte

Was im Sommer oft schon schwierig genug ist, endet im Winter nicht selten mit völlig entnervten Eltern, die nachgeben: das Angurten des Nachwuchses. Auch wenn es durch die dicke Winterkleidung den Kleinen unangenehm ist, gurten Sie sie an! Nicht gesicherte Kinder, die im Fond fröhlich herumturnen, werden bei einem kurzen Schleudern oder Ausbrechen des Autos zu einem hilflosen Geschoß, das den physikalischen Kräften nichts entgegenzusetzen hat. Schwere Verletzungen treten hier schon bei niedriger Geschwindigkeit auf!

Außerdem: Mangelnde Kindersicherung kann bei wiederholten Verstößen zum Führerscheinentzug führen! Und: Auch wenn Sie am Unfall nicht schuld sind, kommt es für Sie bzw. für Ihre Mitfahrer bei Nichtangurten zu einer massiven Kürzung des Schmerzensgeldes!

So wird Ihr Auto wintersicher

Ob tropische Temperaturen oder eisige Kälte – Autos kommen in der Regel mit allen Witterungsverhältnissen klar. Vorausgesetzt, die Wartung der Fahrzeuge wurde nicht vernachlässigt. Wer nicht selbst Hand anlegen möchte, kann natürlich einen Wintercheck in der Werkstatt seines Vertrauens buchen.

Batterie: Will das Auto nicht mehr anspringen, hilft nur mehr die Starthilfe mittels Starthilfekabel oder moderner tragbarer Akkupacks, welche den Vorteil haben, dass man keinen Start-Helfer braucht. Schwache Batterien kann man auch mit einem Ladegerät wieder aufladen, was allerdings einige Stunden dauert.

Kühler-Frostschutz: Hier gilt es unbedingt, auf den Gefrierpunkt des Kühlmittels zu achten, um ein Gefrieren der Kühlflüssigkeit und den damit verbundenen Schäden zu verhindern. Für unsere Breiten gilt: mindestens bis -25°C . Übrigens: Auch bei Plusgraden ist Frostschutz als Korrosionsschutz nötig!

Scheibenwaschanlage: Auch hier ist Frostschutzmittel nötig, möglichst geeignet bis -20°C , um ein Zufrieren der feinen Sprühdüsen zu verhindern.

Fensterscheiben: Hier ist der Eiskratzer unumgänglich, Enteisersprays können nur unterstützend eingesetzt werden. Keinesfalls die Scheiben mit heißem Wasser freischmelzen, die Scheiben können zerspringen!



Die Tücken des Kleingedruckten – Wasserleitung geplatzt und keiner zahlt

Haben Sie schon einen Skiurlaub gebucht? Oder zieht es Sie und Ihre Lieben im Winter in wärmere Regionen? Auf jeden Fall vergessen Sie bitte nicht darauf, in Ihren vier Wänden den Hauptwasserhahn abzudrehen. Das gehört ebenso zu den Pflichten des Versicherungsnehmers wie Maßnahmen gegen den Schneedruck am Dach oder gegen Dachlawinen.

Beispiel

Bei der Rückkehr vom Skiurlaub erlebte ein Hausbesitzer eine schlimme Überraschung. Weil die Heizung ausgefallen war und er vergessen hatte, den Hauptwasserhahn abzudrehen, hatte der Frost die Leitung zum Platzen gebracht. So stand bei der Rückkehr der Keller unter Wasser. Die nächste böse Überraschung erlebte der Hausbesitzer, als er seine Versicherung kontaktierte. Sie berief sich auf eine Obliegenheitsverletzung und weigerte sich, den Schaden am Mobiliar sowie an der E-Gitarre des Sohnes und einer HiFi-Anlage zu bezahlen.

Konkret ging es darum, dass in den Bedingungen der meisten Gebäudeversicherungen die Pflicht (Obliegenheit) des Versicherungsnehmers festgehalten ist, den Haupthahn der Wasserleitung zu schließen, wenn das versicherte Gebäude länger als 72 Stunden unbewohnt ist.

Leider zählt diese Obliegenheitsverletzung zu den häufigsten Ursachen, dass Versicherer eine Schadenszahlung nach Leitungswasserschäden verweigern. Auch wenn viele Konsumenten das nicht wissen, schützt sie das leider nicht vor der unangenehmen Folge, im Schadensfall leer auszugehen. Bestenfalls kann man versuchen, auf dem Kulanzweg eine Einigung mit der Versicherung zu erzielen.



Unser Tipp: Drehen Sie vor Ihrem Urlaub den Hauptwasserhahn ab! Das kostet Sie nur eine Minute und schützt Sie nicht nur vor Leitungswasserschäden, sondern erspart Ihnen auch unnötige Probleme mit Ihrer Versicherung.

Pflichten haben Hausbesitzer auch bei starkem Schneefall. Sie haben dafür zu sorgen, dass Dachlawinen nicht Passanten verletzen oder parkende Autos beschädigen und müssen regelmäßig die Schneelast am Dach des versicherten Objektes überprüfen. Es wird zwar in der Regel nicht zumutbar sein, dass ein Hausbesitzer selbst aufs Dach hinaufsteigt, um den Schnee herunterzuräumen, er muss aber die Initiative zur Schadensvermeidung ergreifen, wie etwa die Feuerwehr um Hilfe bitten.

News

Kunstsammlungen oft nicht ausreichend versichert

Kunstkriminalität verursacht jährlich weltweit einen Schaden von rund 6 Mrd. Euro – und ist damit nach Geldwäsche, Drogen- und Menschenhandel einer der größten Kriminalitätsbereiche überhaupt. Gerade in Krisenzeiten wird Kunst vermehrt als sichere Anlageform geschätzt. In Sachen Versicherungsschutz fehlt es dann aber vielfach an Risikobewusstsein. Oftmals laden Eigentümer durch das Unterbieten niedrigster Sicherheitsstandards Kriminelle quasi zur „Selbstbedienung“ ein.

Auch muss ein Kunstwerk nicht unbedingt gestohlen werden, um in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Um an einem Kunstwerk auch wirklich dauerhaft Freude haben zu können, sollten bereits vor dem Kauf Sicherheitsüberlegungen angestellt werden. Dazu zählen neben dem maßgeschneiderten Versicherungskonzept auch die Beratung hinsichtlich Sicherheitsvorkehrungen, Aufbewahrung, Konservierung, Restaurierung und Transport von Kunstwerken. Die Wahl der richtigen Versicherung ist für Kunstliebhaber eine im Ernstfall entscheidende Frage.

Wir beraten Sie gerne!

Sorgenfreies Schivergnügen: Nicht ohne Rechtsschutz auf die Piste

Die Schisaison steht unmittelbar vor der Türe. Im Wintersportland Österreich heißt das auch wieder Hochbetrieb in den Unfallkrankenhäusern der Schigebiete. Im Jahr 2009 verunglückten auf Österreichs Pisten knapp 59.000 Schifahrer und Snowboarder. Auslöser solcher Unfälle ist meist ein Fehlverhalten eines Unfallbeteiligten. Mit einer passenden Rechtsschutzversicherung geht man sicher, im Ernstfall sein Recht ohne finanzielles Risiko durchsetzen zu können und sich vor ungerechtfertigten Forderungen zu schützen.

Verletzt man sich nach einer Kollision mit einem anderen Schifahrer, kann man vom Unfallgegner Schadenersatz fordern, wenn dieser den Zusammenstoß schuldhaft verursacht hat. Voraussetzung dafür ist, dass man weiß, wer der Un-

fallgegner ist. Daher ist es wichtig, sich wenn möglich sofort Name und Adresse des Unfallgegners geben zu lassen und sich auch Namen und Adresse von allfälligen Zeugen zu notieren. Oft genug kommt es vor, dass der Unfallgegner den Unfallhergang in einem späteren Prozess anders schildert und nur aufgrund der Aussage eines Zeugen festgestellt werden kann, wie sich der Unfall tatsächlich abgespielt hat. Es ist auch ratsam, die Polizei zu verständigen, wenn man bei einem Zusammenstoß verletzt worden ist.

In vielen Fällen wird nicht ein Schifahrer allein den Unfall verschuldet haben, sondern es kommt zu einer Verschuldensteilung. Gerade bei unklarem Hergang steigt das Risiko eines Rechtsstreits enorm. Man muss beachten, dass man für den Fall eines Mitverschuldens oder wenn sich der andere Schifahrer verletzt hat, selbst schadenersatzpflichtig werden kann. Eine private Haftpflichtversicherung, die bei eigenem Verschulden den Schaden bezahlt oder unberechtigte Forderungen abwehrt, ist daher unumgänglich. Doch auch eine Rechtsschutzversicherung ist überaus empfehlenswert. Denn: Die Rechtsschutzversicherung deckt die oft sehr hohen Kosten einer eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzung, bei der man selbst und auf eigenes Risiko seine Forderungen durchsetzen muss.

„Recht haben“ heißt nämlich noch lange nicht „Recht bekommen“. Das Risiko, einen Prozess zu verlieren, ist immer vorhanden. Ein verlorener Prozess kann hohe Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten zur Folge haben. Rechtsschutzversicherungen können dieses Kostenrisiko ausschalten.

Die wichtigsten FIS Pistenregeln

- ❑ Jeder Schifahrer muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.
- ❑ Der von hinten kommende Schifahrer muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Schifahrer nicht gefährdet.
- ❑ Jeder Schifahrer muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Schifahrer muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.
- ❑ Bei Unfällen ist jeder Schifahrer zu Hilfeleistung verpflichtet.
- ❑ Jeder Schifahrer, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.





Do it yourself – bitte nicht bei Versicherungen!

Man kann heute praktisch jede Information durch das Internet herausfinden, auch die Versicherer haben diese Form der Produktpräsentation längst für sich entdeckt. Um sich einen Überblick zu verschaffen oder sich überhaupt ein Grundwissen in dieser doch oft recht komplizierten Branche anzueignen, stellt das Internet ein günstiges, zeitsparendes Medium dar. Problematisch kann die Sache allerdings werden, wenn es ins Detail geht.

Jeder kennt das: Ein Freund berichtet von einer tollen neuen Sache, die er gerade entdeckt hat, und die man unbedingt auch haben müsse. Das kann auch eine neue Versicherung mit geradezu fabelhaften Konditionen zu sagenhaft günstigen Bedingungen sein. Man wird neugierig und googelt darauf los. So weit, so gut. Schnell wird man fündig, vertieft sich in das Angebot und findet es recht ansprechend. Und weil man gerade dabei ist, und weil der Bekannte ja auch so angetan war, füllt man das Anmeldeformular online aus und schickt es ab – ab sofort hat man eine neue Versicherung! Und das ist in vielen Fällen weniger gut: Welche Dinge nun tatsächlich versichert sind und welche aus dem Versicherungsrahmen fallen, ist für Kunden oft nur schwer herauszufinden, bzw. kapitulieren viele vor dem seitenlangen Kleingedruckten.

Wenden Sie sich in jedem Fall an den unabhängigen Berater Ihres Vertrauens – er kennt die Produkte, weiß, was genau Sie denn nun eigentlich versichert haben und hilft bei der Schadensabwicklung. Um aber ein böses Erwachen von vornherein zu vermeiden, sollten Sie sich mit Ihrem Betreuer bereits vorab zusammensetzen – denn einen bereits abgeschlossenen, aber überflüssigen Vertrag rückgängig zu machen, ist nur schwer möglich.



Stilblüten

Heiteres aus Briefen an Versicherungen

- ★ „Ich stelle immer wieder fest, dass meine Frau viel leistungsfähiger ist als ich. Sie kann viele Stunden bei grellem Sonnenschein im Garten arbeiten und auf der Reise schwere Koffer tragen. Das alles kann ich nicht!“
- ★ „Mein Mann hat nun beim Ruinieren keine Schmerzen mehr.“
- ★ „Ich fuhr rückwärts und konnte daher nicht nach vorne sehen, als das Auto von rechts kam und links in meine Seite fuhr.“
- ★ „Der Unfall passierte, weil ich ein Auge auf den Lastwagen vor mir hatte, ein Auge auf die Fußgänger und eines auf das Auto hinter mir.“



Sudoku

Jede Zeile, Spalte und jeder Block enthält alle Zahlen von 1 bis 9 jeweils genau einmal. Finden Sie die fehlenden Zahlen, wobei es nur eine mögliche Lösung geben darf!

8		4	9	7				
			7	1	9			
3	9			6	2			
2	4	6						
					4		5	
			9	3				
3	2	1		8				
	9				2		6	
			7	9	8			

IMPRESSUM: Medieninhaber, Herausgeber u. Verleger, Grafikdesign: Fa. Waghubinger Brokerservice GmbH, Chefredakteur: Franz Waghubinger – alle A-4563 Mirkendorf, Kollingerfeld 9, Druck: Moserbauer Druck & Verlags-GmbH & CoKG, A-4910 Pöchlarn, Richtung: Unabhängige, verteilbar erscheinende Informationszeitschrift für Kunden und Interessenten von Versicherungsunternehmen, Agenten und Vermögensberatern. Die veröffentlichten Beiträge der Seite 1 bis 8 sind urheberrechtlich geschützt. Die veröffentlichten Beiträge dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers in anderer Form als im Versicherungskurier verwendet werden. Dies gilt auch für Teile von Artikeln. Alle Beiträge sind ohne Gewähr. Der Inhalt gibt auch teilweise nur die Meinung der Redakteure wieder. Das Logo -> VersicherungsKurier<- ist geschützt und darf nur von der Fa. Waghubinger Brokerservice GmbH und deren Vertragspartnern verwendet werden. Das Bildmaterial ist durch Fotolia und Can Stock Photo urheberrechtlich geschützt und lizenzpflichtig.



Die **Zufriedenheit** unserer **Kunden** hat **Vorrang!**

Alkohol am Steuer: Rechtlich auch unter der 0,5-Promillegrenze ein Drahtseilakt

Ballsaison, Weihnachtsfeiern, Faschingszeit – die Wochenenden in den Wintermonaten sind Jahr für Jahr voller Möglichkeiten für Unternehmungslustige. Da kann es schon einmal passieren, dass man in der Hitze des Gefechts ein Gläschen zuviel erwischt. Es gibt immer wieder Menschen, die das Ausmaß und die Folgen ihres Alkoholkonsums unterschätzen. Nicht umsonst rückt die Polizei in dieser Zeit oft zu Schwerpunktkontrollen aus.

Auch wer mit weniger als dem gesetzlich erlaubten Grenzwert in einen Verkehrsunfall verwickelt ist, kann vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden. Lenker, die bei einer Polizeikontrolle bis zu 0,5 Promille Alkohol im Blut aufweisen, werden nicht bestraft. Aber wenn der Fahrer in diesem Zustand scheinbar schuldlos an einem Unfall beteiligt ist und trotzdem eine Teilschuld infrage kommt, kann das Gericht aufgrund des Alkoholgehaltes im Blut einen Lenker als fahruntüchtig einstufen. In diesem Fall droht dem Lenker entweder das alleinige Verschulden oder eine Teilschuld.

Ernsthafte Schwierigkeiten können nicht nur stark betrunkene Lenker bekommen. Wer leicht alkoholisiert mit einem



Blutpromillegehalt von 0,5 – 0,8 einen Unfall verursacht, bekommt zwar den Schaden am gegnerischen Fahrzeug von der Haftpflichtversicherung bezahlt, die eigene Kaskoversicherung steigt jedoch aus. Auf dem Schaden am eigenen Auto bleibt man also sitzen. Noch schlimmer kommt es für den Übeltäter nach einem Unfall, der mit mehr als 0,8 Promille verursacht wurde. Auch hier bezahlt zwar die gesetzliche Haftpflichtversicherung, doch wird diese im Nachhinein auf dem Regressweg bis zu 11.000 Euro vom Alkolenker zurückfordern.

Anzeige

Wir vertrauen dem, der Erreichtes garantiert.

Gewählt zur vertrauenswürdigsten Versicherung Österreichs.




FlexSolution
Vorsorge mit
Höchststands-Garantie.

Bei Abschluss bis 31.12. mit Jahresvignette




Österreichische Post AG
Info-Mail Einseitig bezahlt

Trey & Partner KG · Versicherungsagentur · Emil v. Behringstr. 28 · A-9500 Villach
Retouren an Postfach 555 · A-1008 Wien